



# Merkblatt Elternzeit

## Betriebliche Vorsorge und Elternzeit

### 1

Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen zeigen, welche Schritte notwendig sind, und welche Möglichkeiten bestehen, wenn eine versicherte Person von der Elternzeit Gebrauch machen will. Ab 01. Januar 2026 greifen vom Landtag des Fürstentums Liechtenstein beschlossene Anpassungen, u.a. wurde eine bezahlte Elternzeit eingeführt.

#### Grundsatz

Jeder Elternteil hat Anspruch auf 4 Monate Elternzeit, wovon 2 Monate zu 100% bezahlt (maximal jedoch CHF 4900 pro Monat) sind. Sie kann flexibel bezogen werden. Während des Bezugs der Elternzeit bleibt das Arbeitsverhältnis bestehen, unabhängig davon, ob es sich um bezahlte oder unbezahlte Elternzeit handelt und wie diese bezogen wird.

Hinweis: Dieses Merkblatt beschäftigt sich ausschliesslich mit dem Thema Elternzeit und betrachtet dieses Thema in Bezug auf Ihre Pensionskasse. Für allgemeine Hinweise wie Anspruchsvoraussetzungen finden Sie am Ende des Merkblatts hilfreiche Links. Die Lohnersatzzahlungen während der bezahlten Elternzeit werden von der Familienausgleichskasse (FAK) geleistet und müssen bei der FAK separat beantragt werden.

Wichtige Information für Mütter: Während des Bezugs von Mutterschaftsgeld sind Sie von Gesetzes wegen nicht in der Pensionskasse versichert. Sprechen Sie bei Bedarf für eine Aufrechterhaltung des Risikoschutzes in der Pensionskasse frühzeitig mit Ihrem Arbeitgeber oder Ansprechpartner bei der AXA.

## Welche Möglichkeiten bestehen?

### 2

#### A: Bezug der bezahlten Elternzeit

Es besteht eine Versicherungspflicht für die Risiken Tod und Invalidität auf Basis des letzten versicherten Jahreslohnes.

Zeitlich kann der Bezug am Stück oder flexibel erfolgen.

##### **Variante A.1: Bezahlter Bezug mit Weiterführung des Risikoschutzes (gesetzliche Mindestregelung)**

Es besteht weiterhin ein Risikoschutz im Falle von Tod und Invalidität. Für die bezahlte Elternzeit sind Beiträge für die Risikoleistungen, erhöht um einen Zuschlag für die Unfalldeckung, in vollem Umfang zu erbringen.

##### **Variante A.2: Bezahlter Bezug mit Weiterführung des Risikoschutzes und Sparprozesses**

Der bisherige Vorsorgeschutz wird weitergeführt. Für die bezahlte Elternzeit sind die Sparbeiträge und die Beiträge für die Risikoleistungen, erhöht um einen Zuschlag für die Unfalldeckung, in vollem Umfang zu erbringen. Der Arbeitgeber kann die Sparbeiträge vollumfänglich der versicherten Person belasten.

#### B: Bezug der unbezahlten Elternzeit

Es besteht keine Versicherungspflicht für die Risiken Tod und Invalidität.

Zeitlich kann der Bezug am Stück oder flexibel erfolgen.

##### **Variante B.1: Unbezahlter Bezug ohne jeglichen Vorsorgeschutz**

Es besteht kein Risikoschutz im Falle von Tod und Invalidität. Für die unbezahlte Elternzeit wird lediglich der Beitrag für den Sicherheitsfonds erhoben, welchen der Arbeitgeber vollumfänglich der versicherten Person belasten kann.

Hinweis: Bei dieser Variante sind Sie während der unbezahlten Elternzeit im Falle von Tod und Invalidität nicht abgesichert. Das stellt für Sie und Ihre Familie ein Risiko dar. Mit den folgenden Varianten können Sie dieses Risiko verringern.

### **Variante B.2: Unbezahlter Bezug mit Weiterführung des Risikoschutzes**

Es besteht weiterhin ein Risikoschutz im Falle von Tod und Invalidität. Für die unbezahlte Elternzeit sind die Beiträge für die Risikoleistungen, erhöht um einen Zuschlag für die Unfalldeckung, in vollem Umfang zu erbringen. Der Arbeitgeber kann die gesamten Beiträge vollen-fänglich der versicherten Person belasten.

### **Variante B.3: Unbezahlter Bezug mit Weiterführung des Risikoschutzes und Sparprozesses**

Der bisherige Vorsorgeschutz wird weitergeführt. Für die unbezahlte Elternzeit sind die Sparbeiträge und die Beiträge für die Risikoleistungen, erhöht um einen Zuschlag für die Unfalldeckung, in vollem Umfang zu erbringen. Der Arbeitgeber kann die gesamten Beiträge vollum-fänglich der versicherten Person belasten.

**Wie steht es mit der Unfall-deckung?**

**3**

**Was ist zu tun?**

**Prozess und Fristen**

**4**

Um die Unfalldeckung vollen-fänglich sicherzustellen und Deckungslücken zu vermeiden, wird die Unfalldeckung standardmäßig eingeschlossen.

Der Arbeitgeber teilt uns frühzeitig, mindestens 1 Monat vor Beginn des Bezugs der Elternzeit (jeweils für bezahlte und unbezahlte Elternzeit), mit dem Formular «Meldung Elternzeit» fol-gende Angaben mit:

- Gewünschte Variante
- Zeitliche Bezugsform
- Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Massgebend für die Risiko- und ggf. Sparbeiträge ist der letzte versicherte Jahreslohn. Gene-rell fallen zusätzlich Kostenbeiträge an, welche auch die Beiträge für den Sicherheitsfonds beinhalten. Für die bezahlte Elternzeit müssen die Risiko- und Kostenbeiträge mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber übernommen werden.

Auf Basis der Arbeitgebermeldung wird die Vorsorge angepasst. Der Arbeitgeber erhält ein aktualisiertes Beitragsverzeichnis.

Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers muss vom Arbeitgeber bei der letzten Lohnzahlung vor Bezug der Elternzeit zurückgehalten werden.

Nach Ende der Elternzeit wird die Vorsorge gemäss Angaben im Formular «Meldung Eltern-zeit» entsprechend angepasst.

Die versicherte Person erhält einen neuen Pensionskassenausweis, jeweils für die Dauer der Elternzeit und nach deren Ablauf.

#### **Weitere Informationsquellen:**

- [Merkblätter | AHV - IV - FAK](#)
- [Gesetz vom 08. November 2024 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge](#)